

61. 1. Über die Pflichten des Vormundschaftsrichters bei Anträgen auf Belastung des Grundstücks eines unter elterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen.

2. Über den Umfang des Schadensersatzanspruchs des Minderjährigen bei Pflichtverletzung des Vormundschaftsrichters, wenn zur Entstehung des Schadens eine allgemein ungünstige wirtschaftliche Lage mitgewirkt hat.

BGB. §§ 839, 1674, 1821, 1822. WeimVerf. Art. 131.

III. Zivilsenat. Urt. v. 13. September 1943 i. S. v. B.  
(Rl.) w. Großdeutsches Reich (Weil.). III 55/43.

I. Landgericht Güstrow.  
II. Oberlandesgericht Rostock.

Der Kläger, der am 1. Oktober 1908 geboren ist, war Eigentümer des in Mecklenburg gelegenen Lehngutes R. Er hatte es durch Erbschaft kraft mecklenburgischen Lehnsrechts nach seinem am 16. Januar 1919 verstorbenen Vater bekommen. Dieser hatte außerdem als Allodvermögen ein in Pommern gelegenes Gut W., das Inventar des Gutes R. sowie Wertpapiere und Hypothekensforderungen hinterlassen. Hierüber hatte er testamentarisch verfügt. Laut Erbschein vom 6. Februar 1919 sollten die Mutter des Klägers, Frau von B., Vorerbin, der Kläger und zwei Geschwister Nacherben sein. Dieser Erbschein wurde im Jahre 1929 dahin berichtigt, daß der Allodnachlaß sogleich mit dem Erbfall in Höhe der gesetzlichen Pflichtteile zum Teil der Mutter, zu anderen Teilen den Kindern und nur im übrigen jener als Vorerbin und diesen als Nacherben zugefallen sei. Während der Minderjährigkeit des Klägers stand der Mutter kraft elterlicher Gewalt die Verwaltung und Nutzung des Lehnsvermögens des Klägers zu. Als Beistand für die Ausübung war ihr der Kammerherr von Rl. bestellt worden. Sie hat R. bis zur

Volljährigkeit des Klägers am 1. Oktober 1929 bewirtschaftet. Alsdann übernahm dieser das Gut in eigene Bewirtschaftung.

K. war am Ende der Entwertungszeit mit dinglichen Aufwertungschulden von insgesamt 56 515,40 G.M. belastet. Der Kläger aber mußte es, da inzwischen Neubelastungen hinzugekommen waren, mit insgesamt 345 000 G.M. Grundschulden und Hypotheken übernehmen. Im Jahre 1931 kam das Gut zur Zwangsversteigerung. Der Zuschlag wurde auf ein Gebot von 180 000 R.M. erteilt. Die den Betrag von 137 000 G.M. übersteigenden Lasten fielen aus. Der Kläger behauptet, er hafte für ausgefallene Forderungen von 208 000 R.M. jetzt noch persönlich.

Die nach der Entwertungszeit eingetretenen Neubelastungen wurden zu acht verschiedenen Malen in der Zeit vom November 1924 bis zum Februar 1928 auf Bewilligung der Mutter des Klägers mit Genehmigung der Vormundschaftsrichter in St. eingetragen. Von diesen Belastungen bestanden, als der Kläger volljährig wurde, noch fünf im Gesamtbetrage von 345 000 G.M. Die Aufwertungsgläubiger waren ausgezahlt und gelöscht. Die vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungen der Eintragung wurden jedesmal auf Antrag der Mutter und auf ihre Erklärung hin erteilt, daß das Geld dringend zur Bewirtschaftung von K. gebraucht werde, ohne daß das Gericht den Beistand hörte oder sonst Ermittlungen anstellte.

Der Kläger trägt vor: Diese Belastungen hätten ihm den Verlust des Gutes verursacht. Seine Mutter habe die neu aufgenommenen Gelder nicht dem Gute K. zugute kommen lassen, sondern teils für die eigene Wirtschaft, auch zur Auslösung des Gutes W. aus der Verpachtung, teils für andere betriebsfremde Zwecke, z. B. für eine Reise nach Italien, verwandt. Für den ihm so zugefügten Schaden sei der Beklagte ersatzpflichtig, da er auf jahrlässigen Amtspflichtverletzungen der Richter beruhe, welche die Genehmigungen erteilt hätten. Diese hätten eine pflichtgemäße sorgfältige Prüfung der Voraussetzungen für ihre Genehmigungen unterlassen, den Beistand nicht zugezogen und die Verwendung des Geldes nicht überwacht. Der Schaden belaufe sich auf 400 000 R.M. durch den Verlust des Gutes, weiter auf mindestens 100 000 R.M. an entgangenem Gewinn, den der Kläger, wenn er Eigentümer des Gutes geblieben wäre, nach dem 1. Oktober 1929 hätte erzielen können, schließlich in seiner per-

fönlichen Haftung für die bei der Zwangsversteigerung ausgefallenen Hypothekenbeträge. Ersatz dieses Schadens sei von anderer Seite nicht zu erlangen, da die Mutter mittellos und seine Klage gegen die Erben des Beistands von K. rechtskräftig abgewiesen worden sei. Der Kläger fordert Zahlung von 400 000 RM. für den Verlust des Gutes und von 100 000 RM. für entgangenen Gewinn, beides nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 1. April 1940, sowie Befreiung von der Schuldhafung für in der Zwangsversteigerung ausgefallene Hypotheken, vorläufig in Höhe von 6100 RM. und von achtmal je 600 RM.

Der Beklagte macht geltend: Die Vormundschaftsrichter hätten bei den vorliegenden Verhältnissen nicht pflichtwidrig gehandelt, als sie die Kreditaufnahmen, ohne Ermittlungen anzustellen, genehmigten. Denn es sei ohne weiteres ersichtlich gewesen, daß bei der schlechten Lage der Landwirtschaft in jenen Jahren die Beleihungen zur Bewirtschaftung des Gutes notwendig gewesen seien. Der Verlust des Gutes sei auf die allgemeine Lage der Landwirtschaft, nicht aber auf Fehler der Richter zurückzuführen. Mitgewirkt habe auch die Unfähigkeit des Klägers und seiner Mutter zur gedeihlichen Bewirtschaftung. Die Belastungen und der Verlust seien bei den gegebenen Verhältnissen unvermeidbar gewesen.

Das Landgericht hat zum Teil zugunsten des Klägers erkannt, zum anderen Teil die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht ist in vollem Umfange zur Klageabweisung gelangt. Die Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

1. Das Berufungsgericht hat Amtspflichtverletzungen der Vormundschaftsrichter verneint. Sie hätten bei dem hohen Ansehen, das die Eltern des Klägers genossen, und der ihnen offensichtlichen schlechten Lage der Landwirtschaft ohne weiteres den Versicherungen der Frau von B. trauen können, daß das Geld zur Bewirtschaftung von K. notwendig gebraucht werde. Sie hätten auch nicht damit zu rechnen brauchen, daß das aufgenommene Geld eine andere Verwendung als für die Wirtschaft von K. finden werde oder gefunden habe. Bei der ihnen glaubhaften Dringlichkeit der Geldbeschaffung hätten sie von zeitraubenden Ermittlungen absehen können. Eine Verweisung der Frau von B.

auf das Allodvermögen sei nicht in Frage gekommen, weil sie nach dem damals geltenden Erbstatut nur dessen Vorerbin gewesen sei und als solche keine freie Verfügung gehabt habe. Ob eine Verpachtung rechtzeitig möglich gewesen wäre und dem Kläger das Gut gerettet haben würde, sei fraglich. Der Richter, der auf diesen Weg anstatt neuer Belastungen verwiesen hätte, würde eine erhebliche Gefahr auf sich genommen haben. Weiter ergebe sich aus dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Sch., daß die erste Kreditaufnahme von 61 950 RM. wirtschaftlich begründet und notwendig gewesen und daß dadurch „eine Kausalverschuldung“ geschaffen worden sei, die zwangsläufig zu weiteren Verschuldungen geführt habe. Wenn später eine der beantragten Genehmigungen abgelehnt worden wäre, würde das Gut um so eher zur Zwangsversteigerung gekommen sein. Daher sei dem Kläger durch die Genehmigungen kein Schaden erwachsen. Dieser sei vielmehr auf die verhängnisvollen Verhältnisse der Landwirtschaft in der Zeit nach dem Währungsverfall zurückzuführen.

2. Die Auffassung, daß den Vormundschaftsrichtern keine Amtspflichtverletzungen zur Last fielen, beruht auf Verletzung des § 1674 BGB., nämlich einer Verkennung der Pflichten, die dem Richter dem Minderjährigen gegenüber obliegen. Es handelte sich hier um acht verschiedene Beleihungen in der Zeit vom November 1924 bis Februar 1928, deren Aufnahmen von den Vormundschaftsrichtern ohne irgendeine Ermittlung und ohne Befragen des Beistands lediglich auf die mit angeblicher wirtschaftlicher Notwendigkeit der Kreditaufnahmen begründeten Anträge der Frau von B. genehmigt wurden und von denen insgesamt fünf im Gesamtbetrage von 345 000 GM. bei Volljährigkeit des Klägers zu seinen Lasten gingen. Diese Beleihungen bedurften gerichtlicher Genehmigung nach § 1821 Nr. 1, § 1822 Nr. 8, §§ 1686, 1643 BGB., weil sie Verfügungen der auf Grund elterlicher Gewalt für den Kläger handelnden Mutter über ein Grundstück des Klägers und Aufnahmen von Geld auf seinen Kredit waren. Ob eine derartige Genehmigung zu erteilen ist, hängt vom pflichtmäßigen Ermessen des Richters ab. Richtschnur muß ihm bei dessen Ausübung das Wohl des Minderjährigen sein. Demgemäß kam es hier darauf an, ob die Belastungen — vom Standpunkte des Klägers aus gesehen — wirtschaftlich ver-

nünftig und tragbar waren, ob sie insbesondere nicht sein Eigentum gefährdeten, ob nicht ein anderer besserer und sicherer Ausweg aus den gegebenen Schwierigkeiten möglich war (vgl. RGZ. Bd. 85 S. 416 [418]). Seine Entscheidung muß der Vormundschaftsrichter nach sorgfältiger Prüfung und Aufklärung der Sachlage treffen. Dabei ist er nicht an die Anträge oder das sonstige Vorbringen der Beteiligten gebunden; er hat vielmehr von Amts wegen alles zu tun, was zur Aufklärung der Sachlage und zur Wahrnehmung der Belange des Minderjährigen dienlich sein kann (RGZ. Bd. 148 S. 385 [393]). Ein der Mutter zugeordneter Beistand soll vor Erteilung der Genehmigungen gehört werden, wenn die Anhörung tunlich ist (§ 1690 BGB.).

Den so aufzufassenden Pflichten des Richters wurde es in keiner Weise gerecht, wenn — häufig wiederholt — auf Anträge der Mutter, die Gelber „zur Bestreitung von Betriebsauslagen“ oder „zwecks Tilgung notwendiger Guttschulden“ namens des Klägers aufnehmen zu dürfen, ohne jede Nachforschung und Ermittlung die erbetenen Genehmigungen erteilt wurden. Zunächst bestand, worauf die Revision mit Recht hinweist, aller Anlaß für die mit den Anträgen der Frau von B. befaßten Richter, sich über die Rechtslage klar zu werden. Während der Minderjährigkeit des Klägers stand der Mutter kraft elterlicher Gewalt nach §§ 1636, 1649 BGB. die Nutznießung an dem diesem zugefallenen Gute R. zu. Das mecklenburgische Lehnsrecht ergibt in der Richtung keine Abweichung. Derartiges ist auch von keiner Seite geltend gemacht worden. Die Mutter übte ihr Recht durch Bewirtschaftung des Gutes aus. Diese führte sie nicht namens und als Stellvertreterin des Sohnes, sondern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Daher trafen sie die Unkosten der Bewirtschaftung; insbesondere hatte sie auch die auf dem Gute ruhenden Lasten zu tragen, soweit diese nicht als außerordentliche Lasten als auf den Stammwert von R. gelegt anzusehen waren (§§ 1654, 1384 bis 1386 BGB.). Eine naheliegende Überlegung war demzufolge die, welche Veranlassung denn bestand, für „Betriebsausgaben“ oder „Guttschulden“ den Minderjährigen zu belasten. Das mochte äußerstenfalls zulässig sein, wenn es anders nicht möglich war, ihm durch schwere Wirtschaftsjahre hindurch das Gut zu erhalten, wobei er dann Gläubiger der Mutter in Höhe des für ihren Betrieb verwandten Geldes wurde. Aber zunächst

mußte dieses Bedenken den Richter auf eine Betrachtung des außerhalb von K. vorhandenen Mobilvermögens und auf die Frage führen, ob die Unkosten, die aus dem laufenden Betriebe nicht gedeckt werden konnten, nicht aus anderen Mitteln der Frau von B. beglichen werden könnten. Der Umstand, daß diese damals als in der Verfügung beschränkte Vorerbin galt, hinderte eine Heranziehung der Einkünfte aus diesem Vermögen nicht. Jedenfalls wäre sorgfältig zu prüfen gewesen, ob die Darlehnsbedingungen für den Minderjährigen tragbar waren. Auch konnte die gleichfalls vorgenommene starke Belastung von W. die Schäden der Wirtschaftsführung beleuchten. Bei nur geringem Bemühen um wirkliche Erkenntnis der Sachlage und um wirklichen Schutz des Minderjährigen mußte erwogen werden, ob nicht dessen Belange eine Änderung in der Art der Bewirtschaftung von K. erforderten, etwa eine Verpachtung oder bessere Unterstützung der landwirtschaftlich ungeschulten und allgemeinwirtschaftlich unerfahrenen Frau von B. durch einen tüchtigen Verwalter oder auch nur durch strengere Beaufsichtigung, etwa durch den Beistand. War es zwar nicht Sache des Vormundschaftsrichters, unmittelbar in die Wirtschaftsführung der Mutter einzugreifen, so konnte er hierauf doch mittelbar dadurch einwirken, daß er die Erteilung der erbetenen Beleihungsgenehmigungen von der Durchführung zweckentsprechender Schutzmaßnahmen abhängig machte (Motive z. BGB. Bd. IV S. 1139; RGZ. Bd. 53 S. 141 [143]; RGZ. Bd. 85 S. 421). Auffallend und fehlerhaft ist es weiter, daß die Richter nicht die häufige Wiederholung der Beleihungen zum Anlaß einer Nachprüfung nahmen, ob die aufgenommenen Gelder sachgemäß zur Erhaltung von K. verwandt worden seien und weiter verwandt würden. Dann wäre wohl die Unklarheit darüber vermieden worden, was davon nach W. gewandert war oder zu unnötigem persönlichen Verbrauch (Italienreise) genommen wurde, ein Umstand, der um so nachteiliger ist, als in K. keine ausreichende Buchführung bestand. Schon das Bewußtsein, daß der Vormundschaftsrichter nachfragte, wäre wohl geeignet gewesen, eine sorgfältigere und klarere Wirtschaftsführung der Frau von B. zu veranlassen.

Der Beklagte vermag sich nicht damit zu verteidigen, die Richter hätten sich auf das Wort der Frau von B. verlassen und Rückfragen und Nachforschungen hätten ihnen danach unnötig

erscheinen dürfen. Dies blinde Vertrauen ergibt eben die Amtspflichtverletzung. Die Richter brauchten gar nicht an bösen Willen der Frau von J. zu denken. Aber sie mußten beachten, daß sie eine wirtschaftlich unerfahrene Frau war und daß die allgemein schlechte Lage der Landwirtschaft ganz besondere Vorsicht erforderte, wenn dem Minderjährigen das Lehnserbe möglichst ungeschmälert erhalten werden sollte. Es hätte nur einmal die Frage aufgestellt werden sollen, mit welchem Rechte die Betriebsschulden ohne weiteres auf den Stammwert des Gutes gelegt wurden. Erst recht mußte die Gefährdung des Gutes bei den häufigen Wiederholungen der Beleihungen einleuchten. Der Umstand, daß Frau von J. die Erteilung der Genehmigungen als eilig hinstellte, ergibt gleichfalls keine Entschuldigung. Die Zeit zu gewissenhafter Ausführung ihrer Amtspflichten mußten sich die Richter unter allen Umständen nehmen. Erhebliche und schädliche Verzögerungen brauchten damit um so weniger verknüpft zu sein, als den Richtern in der Person des Kammerherrn von K. als Beistand der Frau von J. jemand zur Verfügung stand, mit dessen Hilfe sie alles Nötige ohne Verzug leicht ermitteln konnten. In § 1890 Abs. 3 BGB. wird die Anhörung eines solchen Beistands, wenn tunlich, ausdrücklich vorgeschrieben. Dafür, daß dies unterblieben ist, besteht überhaupt keine Erklärung oder Entschuldigung. In dieser Unterlassung liegt ein weiteres Amtsversehen der Vormundschaftsrichter.

Bei alledem, was hiernach den Vormundschaftsrichtern als Amtspflicht bei Erteilung von Genehmigungen nach §§ 1821, 1822 BGB. beigegeben wird, handelt es sich um einfache und klare Dinge, zu deren Erkenntnis keine schwierige Überlegung gehört und die sehr wohl auch in der Unruhe und Vielfältigkeit des täglichen Amtsbetriebs am Amtsgericht beachtet werden können. Somit steht fest, daß die Vormundschaftsrichter ihre Genehmigungen für die in den Jahren 1924 bis 1928 vorgenommenen Beleihungen des Gutes K. unter fahrlässigen Amtspflichtverletzungen gegeben haben. Der Beklagte ist dem Kläger nach §§ 1674, 839 BGB., der Verordnung über die Haftung des Reichs für die Justizbeamten vom 3. Mai 1935 (RGBl. I S. 587), dem Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798), Art. 131 WeimVerf. für den ihm dadurch entstandenen Schaden haftbar, da auch die

Anspruchsboraussetzung, daß der Kläger keinen anderweitigen Ersatz zu erlangen vermag, unstreitig gegeben ist.

Gegen den Kläger ist auch nicht, wie der Beklagte meint, die Vorschrift des § 254 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 278 BGB. dahin anzuwenden, daß er ein schuldhaftes Verhalten seiner Mutter als seiner gesetzlichen Vertreterin bei Abwendung des entstandenen oder noch drohenden Schadens zu vertreten hätte (vgl. RG-Urt. V 12/35 vom 10. Juli 1935, abgedr. in JWB. 1935 S. 3550 Nr. 3, und V 106/38 vom 7. November 1938, abgedr. in WarnRspr. 1939 Nr. 19). Die schulrechtliche Beziehung zwischen dem Kläger und dem Beklagten, in der eine solche Abwendungspflicht in Frage kommen könnte, war erst in den Zeitpunkten geknüpft, in denen die Genehmigungen — fehlerhaft — erteilt wurden. Deswegen kommt das, was vorher auf der Seite des Klägers oder seiner Mutter geschehen ist, von vornherein nicht in Betracht, so namentlich nicht der Umstand, daß die Beleihungsanträge ohne gehörige Überlegung und Vorsicht gestellt sein mögen. Gegen derartiges soll ja gerade der Minderjährige durch die gesetzlich geforderte Mitwirkung des Vormundschaftsrichters geschützt werden. Nach Aufnahme der Beleihungen aber hat die Mutter nicht mehr als gesetzliche Vertreterin ihres Sohnes gehandelt, sondern in eigener persönlicher Bewirtschaftung des ihr von diesem mit Genehmigung der Vormundschaftsrichter zu ihrer freien Verfügung zugewendeten Geldes. Es bestand keine Verpflichtung des Klägers dem Beklagten gegenüber wegen der Verwendung dieses Geldes, in deren Erfüllung die Mutter für ihn als gesetzliche Vertreterin gehandelt hätte oder hätte handeln sollen. Der gegenwärtige Fall liegt in diesem wesentlichen Punkt anders als die beiden oben bezeichneten, vom Beklagten erwähnten Fälle. Es wäre ja auch ein widersinniges Ergebnis, wenn der Fehler des Inhabers der elterlichen Gewalt, gegen dessen Auswirkung der Minderjährige durch das Erfordernis der richterlichen Genehmigung geschützt werden soll, andererseits wieder zu einer Herabminderung dieses Schutzes führen müßte.

3. Weiter fragt sich, ob und wie weit dem Kläger durch die Pflichtverletzungen der Vormundschaftsrichter Schaden zugefügt worden ist. Der Kläger fordert Ersatz in drei Richtungen: Erstattung eines Teilbetrags von 400 000 RM. des auf 500 000 RM. veranschlagten Wertes des ihm durch die Zwangsversteige-

rung genommenen Gutes R., wobei er nur die früheren Aufwertungs hypotheken von zusammen 56 515,40 GM. absetzen will; weiter Erstattung eines Teilbetrags von 100 000 RM. für Einnahmen, die ihm infolge Verlustes des Gutes nach dem 1. Oktober 1929 entgangen seien; endlich Befreiung von persönlicher Schuldhaf tung für Darlehns hypotheken, die bei der Zwangsversteigerung ausgefallen sind. Wegen der Beweislast für den ur sächlichen Zusammenhang von Schäden, die dem Minderjährigen entstanden sind, und festgestellten Verfehlungen des Vormund schaftsrichters gilt nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts der Satz, daß, wenn diese Verfehlungen an sich geeignet waren, den entstandenen Schaden hervorzurufen, die Verursachung des Scha dens durch sie anzunehmen ist, solange nicht der Gegner das Gegenteil bewiesen hat (RGZ. Bd. 154 S. 291 [297] mit wei teren Nachweisungen).

Auf solche Verteilung der Beweislast käme es dann nicht an, wenn die Annahme des Berufungsgerichts rechtlich einwandfrei wäre, daß eine Verursachung durch Versehen der Vormundschafts richter für den Verlust des Gutes deswegen ausscheide, weil die erste Kreditaufnahme von 61 950 RM. wirtschaftlich begründet und notwendig gewesen sei und, da dadurch eine „Kausalverschul dung“ entstanden sei, die weiteren Verschuldungen und damit die Zwangsversteigerung zwangsläufig herbeigeführt habe. An diesem Gedankengang ist so viel richtig, daß ein ursächlicher Zu sammenhang zwischen den Amtspflichtverletzungen, die bei der Erteilung der Genehmigungen — dies auch schon bei der ersten Beleihung von 61 950 RM. — vorgekommen sind, und der Zwangsversteigerung des Gutes fehlen würde, soweit die Ge nehmigungen auch bei vorsichtiger Erwägung der Belange des Klägers erteilt worden wären. Insofern würde das Unterbleiben pflichtmäßiger Prüfung zu keinem anderen Endergebnis geführt haben, als dieses auch bei solcher Prüfung eingetreten wäre, näm lich ebenfalls zu der Beleihung. Dann wäre der Verlauf des Weges zu ihr tatsächlich und rechtlich ohne Bedeutung.

Die Ausführungen des Oberlandesgerichts zur Frage der Verursachung sind jedoch mehrfach von Rechtsirrtum beeinflusst. Sie beruhen auf der oben eingehend behandelten, viel zu milden Auffassung der Pflichten des Vormundschaftsrichters bei der Er teilung von Genehmigungen, einer Auffassung, die geeignet wäre,

die Schutzwirkung dieser Einrichtung für den Minderjährigen völlig zu entwerten. Mit Recht rügt auch die Revision Verletzung der §§ 286, 287 ZPO., weil in mehreren Punkten beachtliches Vorbringen des Klägers unberücksichtigt geblieben ist. Aus den Darlegungen des Gutachters Sch. in seinem Nachtragsgutachten vom 18. November 1942 mag entnommen werden, daß in der Wirtschaft von K. im Jahre 1924 erklärlicherweise dringender Geldbedarf bestand. Aber hier setzen eben die Fehler des Richters ein, der am 27. November 1924 die erste Genehmigung zu der sogenannten Kaufalverschuldung erteilt hat. Damals hätte erörtert werden sollen, welche Rechtfertigung dafür bestand, Geld zur Deckung von Betriebsausgaben der Frau von J. aus dem Stammvermögen des Lehngutes zu nehmen, weiter ob hierzu nicht das Allodvermögen, soweit Frau von J. darüber verfügen konnte, heranzuziehen war. Hierüber hatte der Kläger eingehende Angaben gemacht, die zu beachten waren. Nach dem Bisherigen ist jedenfalls, entsprechend der oben entwickelten Verteilung der Beweislast, anzunehmen, daß auch diese erste Belastung vermeidbar war.

Wenn der Gutachter und, ihm folgend, das Berufungsgericht diese erste Beleihung als „Kaufalverschuldung“ bezeichnen, so soll das offenbar besagen, daß damit alle weiteren Kreditaufnahmen zwangsläufig gegeben und unvermeidbar gewesen seien. Auch diese Annahme beruht auf Rechtsirrtum. Zunächst widerspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, daß ein Gut im Werte von rund 400 000 RM. mit der geringen Aufwertungsbelastung von rund 57 000 GM. nach einer weiteren Belastung von 62 000 GM., wenn auch mit hohen Zinsen, sollte zwangsläufig zusammenbrechen müssen. Weiter mußte hierzu das Vorbringen des Klägers über die Verhältnisse auf benachbarten Gütern, die zur Vergleichung mit K. geeignet seien, und über die angeblich besonders günstige Beschaffenheit des Gutes beachtet werden. Wenn wirklich in jener Zeit die für eine Vergleichung in Frage kommenden Nachbargüter nur mit 60 RM. je Morgen belastet gewesen sein sollten und wenn dazu K. von besonders guter Beschaffenheit, ein Spitzengut wäre, so ist nicht einzusehen, warum gerade hier Beleihungen in einem zum Zusammenbruche führenden Umfange bei nur einigermaßen ordentlicher Wirtschaftsführung unvermeidbar gewesen sein sollen. Zu beachten war schließ-

lich auch, daß, soweit bisher ersichtlich, die Zwangsversteigerung schon dann hätte vermieden werden können, wenn das Gut bis zum Einsetzen der Osthilfe für Mecklenburg hätte gehalten werden können (Osthilfegesetz vom 31. März 1931 mit Erster Durchführungsvorordnung dazu vom 21. Mai 1931 — RGBl. I S. 117, 277 —).

Nach alledem halten die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht eine dem Kläger schädliche Wirkung des Verhaltens der Vormundschaftsrichter verneint und den Verlust von R. lediglich „auf die katastrophalen Verhältnisse der Landwirtschaft in der Zeit nach der Inflation“ zurückführt, rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

4. Bei der hiernach gebotenen neuen Verhandlung der Sache beim Berufungsgericht ist von der oben gekennzeichneten Verteilung der Beweislast zugunsten des Klägers auszugehen. Andererseits darf aber doch die damalige ungünstige Lage der Landwirtschaft nicht außer acht gelassen werden. Sie mag auch für den Kläger Folgen gehabt haben, die nicht vermieden werden konnten. Sie konnte es mit sich bringen, daß der Vormundschaftsrichter, auch wenn er erkannte, daß regelmäßig der Stammwert des Gutes nicht für Betriebsausgaben der Frau von B. heranzuziehen war, doch mit gutem Grund eine Kreditaufnahme des Minderjährigen zugunsten der Mutter genehmigte. Auch dessen Wohl konnte es erfordern, daß auf diese Weise die Gutsbewirtschaftung der Mutter, mit der er zudem in häuslicher Gemeinschaft lebte, durch außergewöhnliche Notzeiten durchgebracht wurde. Die Verhältnisse konnten auch, worauf schon das Urteil IV 85/38 des Reichsgerichts vom 5. September 1938 in der Sache gegen die Erben des Weistands von Kl. hinweist, so liegen, daß ohne Kreditbeihilfe die Mutter ihre Nutznießung hätte aufgeben müssen und daß dann die ordnungsmäßige Bewirtschaftung auf Rechnung des Minderjährigen doch nur im Wege der Kreditaufnahme hätte durchgeführt werden können. Über diese Fragen hatte der Vormundschaftsrichter nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden; aber dessen Ausübung mußten eindringliche Erwägungen und Prüfungen, wie der Erhaltung des Gutes für den Minderjährigen am besten zu dienen sei, zugrunde liegen; auch mußte die Notwendigkeit einer Überwachung sachgemäßer Verwendung des aufgenommenen Geldes ertrogen werden. Dafür,

daß es an alledem gefehlt hat, gibt die Notlage der Landwirtschaft keine Rechtfertigung.

Beleihungen und deren Folgen können dem Beklagten insoweit nicht zur Last gelegt werden, wie sie bei vorsichtiger Prüfung und bei Beachtung der Belange des Minderjährigen hätten genehmigt werden können. Denn insoweit waren die Amtspflichtverletzungen der Richter nicht ursächlich für einen Schaden des Klägers. Insoweit liegt vielmehr lediglich eine Folge der landwirtschaftlichen Notzeiten vor, denen auch das Eigentum des Klägers Opfer bringen mußte. Es wird Aufgabe des Tatsachenrichters sein, zu scheiden, ob ein gewisser Betrag der vorgenommenen Beleihungen bei Beachtung der vorstehend entwickelten Gesichtspunkte auch von einem sorgfältig auf das Wohl des Minderjährigen bedachten Vormundschaftsrichter hätte genehmigt werden können, und andererseits, wie weit die Kreditaufnahmen hiernach nicht zu rechtfertigen waren. Dabei kann zuungunsten des Beklagten in Betracht kommen, ob anzunehmen ist, daß ein Teil der auf K. aufgenommenen Gelder nach W. für die Abfindung des dortigen Pächters gewandert ist. Da es sich bei alledem um die Frage handelt, wie weit die feststehenden Amtspflichtverletzungen für eine Schädigung des Klägers, insbesondere für den Verlust des Gutes, ursächlich gewesen sind, hat das Berufungsgericht hierüber nach freier Überzeugung im Sinne des § 287 BPD. zu entscheiden. Die Höhe der Neubelastungen, die andere zur Vergleichung geeignete, ordnungsgemäß bewirtschaftete Güter in jener Notzeit auf sich nehmen mußten, gibt möglicherweise einen Anhalt für die Entscheidung darüber, bis zu welchem Betrage die Vormundschaftsrichter ein Eintreten mit K. für Betriebsausgaben der Frau von B. bei sorgfältiger Prüfung hätten genehmigen dürfen.

Weiter wird zu erwägen sein, ob K. mit so herabgeminderten Belastungen nicht wenigstens so lange vor der Zwangsversteigerung hätte bewahrt werden können, bis der Schutz der Osthilfe für Mecklenburg einsetzte. Sollte das zu bejahen und demzufolge der Verlust des Gutes auf Amtspflichtverletzungen der Richter zurückzuführen sein, so würde dann doch der Teil der Belastungen, der hätte genehmigt werden dürfen, auch jetzt noch zu Lasten des Klägers gehen; er würde von der Schadensberechnung der Höhe nach abzusetzen sein.